

Insekten in der Lichtfalle: Viele Insekten enden an Strassenlaternen. Sie verbrennen, sterben vor Erschöpfung oder werden gefressen.
Quelle: AWEL

Beurteilungshilfen für den Umgang mit Licht

Licht schafft Sicherheit und Lebensqualität, kann aber auch blenden oder Mensch und Umwelt belasten. Eine schwierige Balance. Wie lassen sich Lichtemissionen einfach überprüfen? Ein Webinar des AWEL stellt im Dezember 2026 und Januar 2027 zwei Beurteilungshilfen vor.

Nadia Vogel, Sektionsleiterin Strahlung
Telefon 043 259 43 56
nadia.vogel@bd.zh.ch

Sarah Erdösi, Assistentin AL
Telefon 043 258 78 49
sarah.erdoesi@bd.zh.ch

Abteilung Luft, Klima und Strahlung
AWEL
Baudirektion Kanton Zürich
Telefon 043 259 30 53
luft@bd.zh.ch
www.zh.ch/luft-strahlung → Lichtemissionen

Nächtliche Beleuchtung ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens und trägt zu Sicherheit und Wohlbefinden bei. Wird künstliches Licht jedoch übermässig oder ungeeignet eingesetzt, kann es störende oder sogar schädliche Auswirkungen haben.

Licht kann Menschen beeinträchtigen

Nächtliches Kunstlicht kann beim Menschen den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus stören und so zu Schlafproblemen führen, die wiederum Folgeerkrankungen begünstigen.
Es liegt daher im Interesse aller, unnötige und störende Lichtemissionen zu vermeiden. Damit lässt sich nicht nur Energie sparen, sondern auch die Gesundheit, die Umwelt und die natürliche Nachtlandschaft schützen.
Auch tagsüber können Lichtemissionen störend wirken – beispielsweise durch Blendung infolge von Reflexionen von Sonnenlicht an Metallfassaden, Verglasungen oder Photovoltaikanlagen.

Negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere und Ökosysteme

Der Verlust der natürlichen Nachtdunkelheit hat weitreichende negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere und ganze Ökosysteme. Entsprechend gilt Lichtverschmutzung auch als ein wichtiger Treiber für den Rückgang der Biodiversität.
Künstliches Nachtlicht beeinträchtigt Insekten in ihrer Aktivität, Nahrungssuche und Fortpflanzung. Zugvögel werden durch die Lichtglocken über Agglomerationen angezogen und können so von ihrer Route abkommen. Dies führt zu erhöhtem Energieverbrauch, Erschöpfung und im schlimmsten Fall sogar zum Tod.
Für lichtscheue Fledermausarten kann eine Strassen- oder Baustellenbeleuchtung in ihrem Flugkorridor eine unüberwindbare Barriere zwischen Jagd- und Fortpflanzungsgebiet darstellen und so zu einer Gefahr für das Überleben einer ganzen Kolonie werden.

Webinar: Beurteilungshilfen «Lichtverschmutzung» und «Blendung»

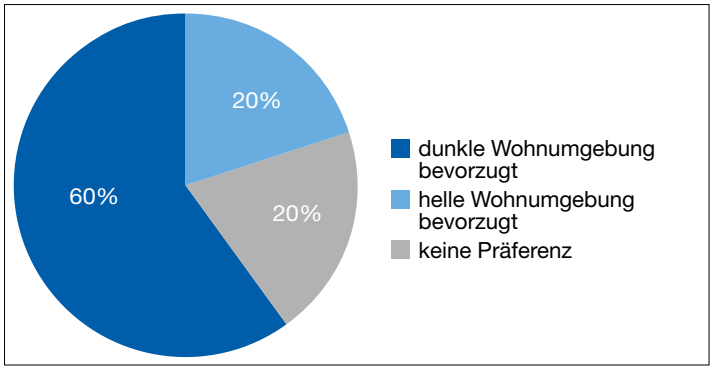
Durchführung 1:
9. Dezember 2026,
10.00 bis 11.30 Uhr

Durchführung 2:
7. Januar 2027,
13.30 bis 15.00 Uhr

Der Online-Link wird nach der Anmeldung zugestellt.

Anmeldung: www.zh.ch/luft-strahlung → Licht → Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden

Dunkelheit im Schlafzimmer





Gemäss einer im Auftrag des AWEL durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsbefragung im Kanton Zürich bevorzugt ein grosser Anteil der befragten Personen nachts eine dunkle Wohnumgebung.
Quelle: AWEL

Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde

Ein wichtiger Hebel zur Vermeidung von Lichtverschmutzung ist das kommunale Baubewilligungsverfahren. Hier kann die Gemeinde durch entsprechende Auflagen sicherstellen, dass Lichtverschmutzung von vornherein vermieden oder zumindest reduziert wird.
Dasselbe gilt für Beschwerden über störende Beleuchtungen, die von der Gemeinde entgegengenommen und geprüft werden. Hier bietet sich die Möglichkeit, bestehende Lichtemissionen zu reduzieren und störende Auswirkungen nachträglich zu begrenzen.
Die Zuständigkeiten sind in § 19d der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) festgehalten:

- Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden.
- Meldungen über schädliche oder lästige Lichtimmissionen werden von der Gemeinde behandelt.

Unterstützung vom Kanton

Der Kanton hat die Aufgabe, den Gemeinden Vollzugsgrundlagen zur Verfügung zu stellen (§ 19d Abs. 3 BBV I). Zu diesem Zweck hat das AWEL zwei kompakte Beurteilungshilfen erarbeitet, welche die praktische Prüfung von Lichtemissionen und Blendung im Bewilligungsverfahren bzw. bei Beschwerden erleichtern sollen. Die Beurteilungshilfen werden anhand konkreter Fallbeispiele in einem Webinar vorgestellt. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten zur Reduktion übermässiger Beleuchtung oder Blendung diskutiert und Fragen beantwortet werden.

Im Baubewilligungsverfahren Lichtverschmutzung prüfen

Um Lichtverschmutzung zu vermeiden, muss im Rahmen von Baubewilligungsverfahren auch auf geplante Beleuchtungen geachtet werden. Die Gemeinde kann sie anhand der Beurteilungshilfe «Lichtverschmutzung» (Zusatzinfos unten) überprüfen. Falls sich dabei Anpassungen oder Ergänzungen als notwendig erweisen, können entsprechende Auflagen gemacht werden. Es empfiehlt sich zudem, grössere Beleuchtungen nach ihrer Inbetriebnahme vor Ort anzuschauen und bei Bedarf Nachbesserungen in die Wege zu leiten.

Vorgehen bei Beschwerden

Geht bei der Gemeinde eine Beschwerde aus der Bevölkerung zu einer bestehenden Beleuchtung ein, muss die Gemeinde die Situation – idealerweise vor Ort – überprüfen. Auch hierfür eignet sich die Beurteilungshilfe «Lichtverschmutzung». Stellt sich heraus, dass die Beleuchtung übermässig ist, sind Massnahmen zur Reduktion der Lichtemissionen zu treffen und deren Wirkung zu kontrollieren.

Beurteilungshilfe Blendung

Auch Blendungen durch Sonnenlicht an künstlichen Flächen wie z. B. Photovoltaikanlagen können umweltrechtlich relevant sein. Da PV-Anlagen häufig kein Bewilligungsverfahren mehr durchlaufen müssen, findet eine Prüfung nur dann statt, wenn eine konkrete Beschwerde vorliegt. Hierfür kann die Beurteilungshilfe «Blendung» (Zusatzinfo rechts) herangezogen werden. Sie zeigt auf, wie weiter vorgegangen werden kann, wenn sich durch die Prüfung tatsächlich Hinweise auf eine umweltrechtlich relevante Blendung ergeben.

Spezialfall Weihnachtsbeleuchtung

Während der nahenden Adventszeit rückt auch das Thema Weihnachtsbeleuchtung wieder in den Fokus. Hierzu hat sich das Bundesgericht in seinem Leitentscheid 140 II 33 geäussert: So darf ortsübliche Weihnachtsbeleuchtung vom 1. Advent bis zum 6. Januar grundsätzlich bis 1 Uhr morgens eingeschaltet bleiben. Als ortsüblich gilt dabei eine Beleuchtung, die von einem grossen Teil der Bevölkerung als festlicher Brauch wahrgenommen und nicht als störend empfunden wird.

Informationen und Vollzug

Die Website «Lichtemissionen» des AWEL enthält allgemeine Informationen zum Thema Lichtverschmutzung und gibt einen Überblick über die Aufgaben und Handlungsfelder der kommunalen und kantonalen Behörden. Die Beurteilungshilfen «Lichtverschmutzung» und «Blendung» sind unter «Beurteilungshilfen für Gemeinden» zu finden.
Einen umfassenden Einblick in das Thema bietet die Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (BAFU, 2021). Sie steht auf der Website des BAFU unter «Licht: Vollzug in der Praxis» zusammen mit weiteren informativen Dokumenten zur Verfügung.

Infos und Hilfsmittel

- → Beurteilungshilfen «Lichtverschmutzung» und «Blendung»: www.zh.ch/luft-strahlung → Licht → Beurteilungshilfen für Gemeinden
- → «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen», BAFU, 2021: www.bafu.admin.ch/de/licht-vollzug-in-der-praxis
- → Artikel «Lichtverschmutzung mit einfachen Massnahmen verringern», ZUP103, 2022
- → Artikel «Dimmbare Strassenleuchten für Insekten und Fledermäuse», ZUP92, 2018
- → «Repräsentative Bevölkerungsbefragung im Kanton Zürich»: www.zh.ch/luft-strahlung → Licht → Überbeleuchtung